

BGE 33 I 241

Bundesgericht (BGE), 1907-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_241

FR: ATF 33 I 241

IT: DTF 33 I 241

Volltext

34. Entscheid vom 5. März 1907 in Sachen Lackfabrik Linke. Art. 260 SchKG. — Schicksal der « Abtretung » bei Einstellung des Konkurses nach Art. 230 SchKG. I. In dem am 9. November 1905 über Philipp Gräber eröffneten Konkurse trat das Konkursamt Zürich I im Sinne des Art. 260 SchKG bestimmte Masseansprüche gegen die Rekurrentin, Lackfabrik Linke, ab, an die Konkursgläubiger Frau Gräber, E. Baltischwiler, Gebrüder Pfister und J. Sing. Nachher verfügte der Konkursrichter die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 Abs. 1 SchKG und es wurde diese Einstellung gemäß Abs. 2 cit. definitiv, da kein Gläubiger die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Sicherheit leistete. Gestützt hierauf verlangte die Rekurrentin vom Konkursamte, daß es die erwähnte Abtretung von Masseansprüchen annulliere (welche Ansprüche von den betreffenden Gläubigern gegenüber der Rekurrentin gerichtlich geltend gemacht werden). Das Amt weigerte sich, diesem Begehren zu entsprechen. Hiergegen führte die Rekurrentin vor den kantonalen Instanzen erfolglos Beschwerde. II. Den am 26. Januar 1907 ergangenen Entscheid der obren Aufsichtsbehörde hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Es mag dahingestellt bleiben, ob die Rekurrentin, in ihrer Eigenschaft als Dritte, gegen welche die streitigen Masseansprüche erhoben werden, legitimiert sei, auf dem Beschwerdewege zu verlangen, daß die frühere „Abtretung“ nach Art. 260 SchKG rückgängig gemacht werde, durch welche die Konkursgegner die konkursrechtliche Befugnis erlangt hatten, diese Ansprüche namens der Masse, namentlich auch als prozeßführungsberechtigte, geltend zu machen (vergl. den ähnlichen, die Legitimation des Dritten verneinenden Entscheid in Sep.-Ausg. 6 Nr. 34*) * Ges.-Ausg. 29 I Nr. 36 S. 260 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.) AS 33 1 — 1907

Unter allen Umständen läßt sich nämlich das gestellte Beschwerdebegehren, die Konkursverwaltung zur Annullierung der „Abtretung“ zu verhalten, in sachlicher Hinsicht nicht zusprechen: Ob und in welcher Weise die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 SchKG auf das konkursmäßige Beschlagsrecht am „abgetretenen“ Ansprüche und die Rechte einwirkt, welche die Gläubiger aus der „Abtretung“ erlangt haben, braucht hier nicht genauer geprüft zu werden. Jedenfalls aber entstehen die Rechtsfolgen einer solchen Einwirkung von selbst, kraft der Einstellungsverfügung, ohne daß es noch eines besondern Willensaktes der Konkursverwaltung bedürfte. Eine Verfügung der Konkursverwaltung auf Aufhebung der „Abtretung“ zu erlassen, wäre entweder rechtlich unmöglich oder dann unzulässig. Ersteres wenn die bezweckte Rechtswirkung (Entzug der den Einzelgläubigern aus der „Abtretung“ erwachsenen Befugnisse) von Gesetzes wegen mit der Einstellung des Konkursverfahrens eintritt, derart, daß damit der konkursmäßige Beschlagnahme schlechthin und am ganzen Konkursvermögen, auch dem abgetretenen Ansprüche erlischt. Letzteres aber, wenn umgekehrt das Gesetz diese Rechtswirkung trotz der Einstellung nicht eintreten lassen will und sie deshalb auch nicht durch eine besondere

Verfügung der Konkursverwaltung be $\bar{\text{r}}$ wirkt werden soll. Das gesagte läßt natürlich der Rekurrentin die Möglichkeit unbenommen, in einem über die streitigen Masseansprüche hängi $\bar{\text{r}}$ gen Zivilprozesse geltend zu machen, daß diese Ansprüche infolge der Einstellung konkursfreies Vermögen geworden seien und des $\bar{\text{r}}$ halb den Rekursgegnern, denen sie „abgetreten“ waren, nunmehr die erforderliche konkursrechtliche Legitimation zu ihrer Einklagung abgehe. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.